

Zur Anwendung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung – BiGEV

wurde Im Abschnitt D. des 13. Schreibens zur Organisation des Schuljahres 2022 vom 1. März 2022 ausgeführt:

Gemäß § 1 der *Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV)* (<https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bigev>) gilt die Verordnung, wenn der Präsenzunterricht für Schulen regional oder für einzelne Klassen und Lerngruppen teilweise oder ganz eingeschränkt ist, weil

- a) schwerwiegende Gründe vorliegen und
- b) diese nicht nur vorübergehend gegeben sind und
- c) das MBS festgestellt hat, dass die schwerwiegenden Gründe nicht nur vorübergehend gegeben sind.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens in Verbindung mit den Konsequenzen des Quarantänemanagements der Gesundheitsämter

- war einzelnen Schüler/innen oder ganzen Lerngruppen die Teilnahme am Präsenzunterricht schon vor den Winterferien zeitweilig nicht mehr möglich,
- können einzelne Schulen den Schul- und Unterrichtsbetrieb nur noch auf der Stufe 3 (*Reduzierter Präsenzbetrieb*) organisieren oder
- entschieden sich Eltern, von der ihnen auf Grundlage des § 24 Abs. 7 der *Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV)* eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, bis zum 6. März 2022 für ihr Kind das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erklären.

Der Präsenzunterricht in den Schulen wurde insoweit bereits in dem vergangenen Schulhalbjahr insgesamt betrachtet nicht unerheblich eingeschränkt. In Anbetracht des anhaltenden Infektionsgeschehens ist zudem davon auszugehen, dass bis auf Weiteres der Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie die Teilnahme der Schüler/innen am Präsenzunterricht auch im kommenden Schulhalbjahr Beschränkungen unterliegen wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich fest, dass die Voraussetzungen der *Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV)* gemäß § 1 Abs. 1 BiGEV gegeben sind.

Die BiGEV ist damit für die betroffenen Schulen oder für einzelne Klassen und Lerngruppen oder für einzelnen Schüler/innen für das Schuljahr 2021/2022 anwendbar. Die Schulleiter/innen prüfen, welche der einzelnen Bestimmungen der BiGEV für die betroffenen Schüler/innen oder Klassen/Lerngruppen oder die ganze Schule anzuwenden sind. Sie lassen sich dabei ggf. vom staatlichen Schulamt beraten.

- a. Die Prüfung umfasst, ob für die betroffenen Schüler/innen und Klassen/Lerngruppen oder die Schule die Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangverordnungen
 - i. da eingehalten werden können, wo sie pädagogisch für die Bildungsziele und für die Anerkennung von Abschlüssen unabdingbar sind und

- ii. dort eingeschränkt oder angepasst werden müssen, wo sie in Anbetracht der besonderen (Pandemie-) Situation reduziert oder substituiert werden können; dabei wird berücksichtigt, dass bestimmte Lerninhalte nicht ausreichend vermittelbar waren oder sind, die Erziehungs- und Bildungsziele aber gleichwohl erreicht werden.

Dies dürfte der Fall sein, wenn alle Maßgaben der jeweiligen Bildungsgangverordnung sowohl zeitlich als auch inhaltlich trotz des eingeschränkten Präsenzunterrichts im Wesentlichen eingehalten werden können. Insoweit ist ein längerer Zeitraum Ihrer Bewertung zu Grunde zu legen, insbesondere wenn es um die Bestimmungen der *BiGEV* zum Ende des Schuljahres geht.

b. Im Falle

- i. einer Einschränkung des Präsenzunterrichts im Sinn von **Stufe 3** (Kontingenzstundentafel kann nicht eingehalten werden) oder
- ii. der Teilnahme am Distanzunterricht für zusammenhängend mehr als zehn Unterrichtstage im Schuljahr 2021/2022

kann unterstellt werden, dass Maßgaben der *BiGEV* zumindest im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Bildungsgang zum Tragen kommen.

Dabei kann insbesondere § 4 Abs. 1 *BiGEV* (Rahmenlehrplan) Berücksichtigung finden, sodass die veränderten (reduzierten) Rahmenlehrpläne zur Anwendung kommen (Anlage 3 meines Schreibens vom 16. Juni 2021 betreffend *Organisation des Schuljahres 2021/2022*). Die vom LISUM bereitgestellten Hinweise zum Umgang mit den Anforderungen des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 sind insoweit zu beachten.

- c. Insgesamt bitte ich Sie, bei den Entscheidungen, ob und in welchen Teilen Sie die Maßgaben der *BiGEV* anwenden, auf die Einhaltung der für alle Schüler/innen geltenden Chancengleichheit sowie die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele zu achten. Die Entscheidungen müssen intersubjektiv nachvollziehbar und mit Blick darauf begründet sein.
- d. Für Schüler/innen, die gemäß § 24 Abs. 7 der 3. SARS-CoV-2-EindV dem Präsenzunterricht bis zum 7. März 2022 fernbleiben konnten und jeweils wöchentlich mit Lernaufgaben versorgt werden, prüft die Schule gleichermaßen, ob nach Lage des Einzelfalls die Bildungs- und Erziehungsziele der Jahrgangsstufe bei Anwendung der Regelungen der *BiGEV* für den besuchten Bildungsgang noch erreicht werden können.

Einzelfragen zur Anwendung klären die Schülerrät/innen bitte direkt mit den Referaten 32 - 36.